

## Patienteninformation

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

---

Sehr geehrte Privatpatienten, sehr geehrte Beihilfeberechtigte,

Hier ein paar Informationen, die für Sie als Privatpatient und Beihilfeberechtigter wichtig sein könnten.

### Analoge Leistungen

Leistungen die nicht in der ab 01.01.2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder den dem zahnärztlichen Zugriff eröffneten Abschnitten der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) beschrieben sind, muss Ihr Zahnarzt „analog“, d.h. mit einer Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus einem der beiden Gebührenverzeichnisse berechnen. **Mitunter stößt diese analoge Berechnung auf Widerstand bei kostenerstattenden Stellen oder wird durch vertragliche Vereinbarung von der Kostenerstattung ausgenommen.** Ihr Zahnarzt ist in jedem Fall verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu legen. **Das schließt die Berechnung erbrachter „analoger Leistungen“ ein, die Sie bei einer Behandlung gemäß aktuell gültigem zahnärztlichen Standard erwarten können.**

### Der Steigerungssatz

Im Sinne dieser Bemessungskriterien beschreibt der 2,3fache Steigerungssatz eine durchschnittliche Leistung. Seine Anwendung hat nicht zur Folge, dass Ihr Zahnarzt das 2,3fache dessen erhält, was ihm als Vergütung bei der Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten gewährt wird. Bei Leistungen der sogenannten vertragszahnärztlichen Versorgung liegen die Honorare vielmehr teilweise oberhalb, teilweise auch unterhalb der Gebühren, die bei Ansatz des 2,3fachen Steigerungssatzes anfallen. Bei Gebühren oberhalb des 2,3fachen Gebührensatzes sind die Gründe hierfür in der Rechnung anzugeben. **Eine derart gebührenordnungskonforme Rechnungslegung begründet einen Vergütungsanspruch Ihres Zahnarztes unabhängig von ggf. versicherungsvertraglich oder beihilferechtlich bedingten Erstattungseinschränkungen.**

## **Die zahnärztliche Rechnung und Ihre Erstattung**

Im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung besteht einerseits eine Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt und andererseits ein vertragliches Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen und ggf. Ihrem Dienstherrn im Rahmen der Beihilfegewährung. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Rechtsbeziehungen. Während sich der Vergütungsanspruch des Zahnarztes Ihnen gegenüber ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen der GOZ richtet, erfolgt die Erstattung dieser Kosten auf Grundlage ergänzender/einschränkender versicherungsvertraglicher Vereinbarungen und ggf. beihilferechtlicher Bestimmungen. Durch diese Unterschiedlichkeit ist es durchaus möglich, dass die Ihnen gewährte Erstattung/Beihilfegewährung von der an den Zahnarzt zu entrichtenden Vergütung abweicht.

**Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ. Dieser Beschluss stellt klar, dass es für Ihren Zahnarzt nicht möglich ist, die Rechnungslegung nach Erstattungs-Beihilfebestimmungen auszurichten.**

Bei Fragen zu Ihrer Rechnung wenden Sie sich daher an Ihre Zahnärztin, Fragen zur Kostenerstattung klären sie bitte mit Ihrer Versicherung/Beihilfestelle.

---

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in